

Reform des Kapitels 32 (Laboratoriumsmedizin) im einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

Günther Kappert¹ Jürgen Koscielny² Christoph Sucker^{3,4}

¹ Gerinnungszentrum Rhein-Ruhr (GZRR), Duisburg

² Charité Universitätsmedizin, Berlin

³ Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) COAGUMED Gerinnungszentrum Berlin

⁴ Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane, Brandenburg an der Havel

Address for correspondence PD Dr. Christoph Sucker, Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) COAGUMED Gerinnungszentrum Berlin, Berlin, Germany (e-mail: CS@coagumed.de).

Hämostaseologie 2024;44:226–228.

Am 11.04.2024 hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung neue Kostenpauschalen für die Labordiagnostik und eine Anpassung des laborärztlichen Honorars veröffentlicht; dies ist im Internet einsehbar (https://www.kbv.de/html/1150_68777.php).

Die Erstattung der Transportkosten für Labordiagnostik, Histologie, Zytologie und Molekulargenetik im EBM war neu zu regeln, nachdem Portokostenpauschalen vor vier Jahren in Zusammenhang mit Einführung der eArztbriefen abgeschafft wurden. Zudem war die Person, welche das Abnahmematerial zu bezahlen und zu verfügen zu stellen hat, nicht rechtsicher im EBM geregelt. Das hatte in der Vergangenheit zu strafrechtlichen Ermittlungen wegen Vorteilsgabe gegen eine einzelne Laborarztpraxis geführt. Diese hatte ihren Einsendern genau jenes kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Verfahren wurden zwar am Ende eingestellt, um aber in Zukunft hier Rechtssicherheit zu schaffen, bietet der EBM nun eine klare Pauschale mittels Gebührenordnungspunkt GOP 40094 für den Laborarzt, welche die Transportkosten und das Entnahmematerial abdecken.

Es werden also ab 1. Januar 2025 folgende für uns relevante Ziffern in den EBM aufgenommen (**→ Table 1**).

Gestrichen werden u. a. ab 1. Januar 2025 (**→ Table 2**):

Der GOP 40092 und GOP 40094 sind innerhalb eines Medizinischen Versorgungszentrums MVZ oder zwischen verschiedenen Betriebsstätten der gleichen Praxis nicht abrechenbar. Dies betrifft dann auch das klassische hämostaseologische Labor. Denn hier wird die Probe nicht zugesendet, sondern der Patient erscheint selbst in der institutionseigenen Ambulanz und ihm wird dort dann das Blut abgenommen. Daher ist für die meisten zu uns lediglich der GOP 40089 für 0,95€ einmalig pro Quartal und Patient abrechenbar, egal wie viele Röhrchen an wie vielen Terminen abgenommen werden.

Außerdem wird das laborärztliche Grundhonorar angepasst. Diese sind Teil des EBM-Kapitels 12 und standen bisher für alle Ärzte offen, welche nach Kapitel 32 abgerechnet haben. Ab 1. Januar 2025 dürfen nur noch Labormediziner, Mikrobiologen und Infektionsepidemiologen, Transfusionsmediziner sowie ermächtigte Fachwissenschaftlern der Medizin diese abrechnen. Für die anderen steht dann GOP 01437 zur Verfügung. Diese beträgt 5 statt 14 Punkte für die ersten 14000 Behandlungsfälle, dann erfolgt eine Absenkung dann auf einen Punkt.

Die neuen Pauschalen oben müssen jetzt mit dem gleichen Geld im System finanziert werden. Das geschieht durch eine Abwertung der einzelnen Laborleistung um etwa 8%. Die hier gezeigte Tabelle ist nicht auf der Seite der KBV zu finden und erhebt daher keinen Anspruch auf Richtigkeit (**→ Table 3**):

Diese Umschichtung bringt eine Schieflage in das System. Großlabore, hinter denen oft Investoren stehen und die eine gute Lobbyarbeit in Berlin betreiben, holen viele Aufträge bei ihren Einsendern ab. Dabei werden pro Probe nur wenige Einzelanalysen durchgeführt. Da hier noch die Pauschale für das Order-Entry abrechnet werden kann, werden Großlabore aus dieser „Reform“ sogar mit einem minimalen Plus herauskommen.

Anders sieht dies nun bei den Einrichtungen aus, die Laborleistungen für ihre eigenen Patienten erbringen: Hier stehen 0,95 € Mehreinnahmen gegen 8% Umsatzverlust bei den einzelnen Untersuchungen. Wohl gemerkt: Umsatzverlust! Denn dadurch, dass Preise für Energie und Gehälter massiv gestiegen sind, wird nun von der Einnahmenseite her ein großer Betrag noch einmal vom Gewinn abgezogen. Es erscheint damit wahrscheinlich, dass einige mit dieser Maßnahme endgültig in die Verlustzone gedrückt werden. Niedergelassene Hämostaseologen betrifft diese „Reform“ also ganz besonders hart, da gerade hier bei wenigen Patienten in

Table 1 Neue relevante EBM-Ziffern bei Durchführung von Labordiagnostik (ab 01/2025)

GOP	Beschreibung	Bewertung
40089	Zuschlag zu den GOP 01812 und 01930 und zu den GOP des Abschnitts 32.2 für die Kosten der Beschaffung und Bereitstellung von Entnahmematerial durch Laborärzte oder in Laborgemeinschaften	0,95 € (1x im Behandlungsfall)
40092	Zuschlag zu den GOP 01738, 01743, 01756, 01768, 01783, 01793, 01800, 01802 bis 01812, 01816, 01833, 01840, 01865, 01869, 01915, 01930 bis 01936, 12224 und zu den GOP der Abschnitte 11.4, 19.3 (ausgenommen der GOP 19327 und 19328), 19.4, 30.12.2, 32.2 und 32.3 für die Bereitstellung eines Systems oder eines Moduls zur digitalen Auftragserteilung und -nachverfolgung	0,60 € (1x im Behandlungsfall)
40094	Zuschlag für Auftragsleistungen nach den GOP 01724, 01738, 01743, 01756, 01768, 01783, 01793, 01800, 01802 bis 01812, 01816, 01833, 01840, 01865, 01869, 01915, 01930 bis 01936, 12224, GOP der Abschnitte 11.4, 19.3 (ausgenommen der GOP 19327 und 19328), 19.4, 30.12.2, 32.2 und 32.3 für die Bereitstellung von Versandmaterial, den Transport von – ggf. auch infektiösem – Untersuchungsmaterial, Übermittlung der Ergebnisse ggf. einschließlich Übermittlung der Kosten der Leistungen der Abschnitte 11.4.1 bis 11.4.4 gemäß Präambel 11.1 Nr. 12 sowie ggf. einschließlich Übermittlung der Kosten der Leistungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 gemäß Bestimmung Nr. 15 zum Kapitel 32	2,80 € (1x im Behandlungsfall)

Table 2 Entfall von EBM-Ziffern bei der Durchführung von Labordiagnostik (ab 01/2025)

GOP	Beschreibung	Bewertung
40100	Versandmaterial, Transport, Ergebnisübermittlung (Labor, Zytologie, Zyto- und Molekulargenetik)	2,60 € (nicht abrechenbar, wenn nur eine Leistung aus 32.2.1 bis 32.2.7 (Allgemeinlabor) angefordert war)
12230	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 12210 und 12220, wenn 40100 nicht abgerechnet werden kann	6 Punkte oder 0,72 €

Table 3 Neue Regelung zur Abrechnung von Laborleistungen nach EBM (ab 01/2025)

GOP	Analyt	2024	2025	Abwertung
32110	Blutungszeit (standardisiert)	0,75 €	0,73 €	-2,67%
32111	Rekalzifizierungszeit	0,75 €	0,73 €	-2,67%
32112	PTT	0,60 €	0,58 €	-3,33%
32113	TPZ aus Plasma	0,60 €	0,58 €	-3,33%
32114	TPZ aus Kapillarblut	0,75 €	0,73 €	-2,67%
32115	TZ	0,75 €	0,73 €	-2,67%
32116	Fibrinogen	0,75 €	0,73 €	-2,67%
32117	D-Dimere, qualitativ	4,60 €	4,46 €	-3,04%
32120	Kleines Blutbild	0,50 €	0,50 €	0,00%
32121	Diff.-BB	0,60 €	0,58 €	-3,33%
32128	CRP	1,15 €	1,12 €	-2,61%
32203	Thrombelastogramm	16,60 €	15,27 €	-8,01%
32205	Batroxobin-Zeit	16,80 €	15,46 €	-7,98%
32206	APC-Resistenz	15,60 €	14,35 €	-8,01%
32207	Lupus Antikoagulanz	13,90 €	12,79 €	-7,99%
32208	Ähnliche Untersuchung, z. B. Anti-F Xa	19,20 €	17,66 €	-8,02%

(Continued)

Table 3 (Continued)

GOP	Analyt	2024	2025	Abwertung
32210	Antithrombin	11,40 €	10,49 €	-7,98%
32211	Plasminogen	18,30 €	16,84 €	-7,98%
32212	D-Dimere	17,80 €	17,00 €	-4,49%
32213	Faktor II	18,80 €	17,30 €	-7,98%
32214	Faktor V	18,40 €	16,93 €	-7,99%
32215	Faktor VII	34,60 €	31,83 €	-8,01%
32216	Faktor VIII	24,30 €	22,36 €	-7,98%
32217	von Willebrand-Faktor	30,20 €	27,78 €	-8,01%
32218	Faktor IX	24,10 €	22,17 €	-8,01%
32219	Faktor X	29,10 €	26,77 €	-8,01%
32220	Faktor XI	27,60 €	25,39 €	-8,01%
32221	Faktor XII	27,60 €	25,39 €	-8,01%
32222	Faktor XIII	25,90 €	23,83 €	-7,99%
32223	Protein C	31,30 €	28,80 €	-7,99%
32224	Protein S	31,30 €	28,80 €	-7,99%
32225	Plättchen Faktor 4	32,40 €	29,81 €	-7,99%
32226	C1-INH	27,20 €	25,02 €	-8,01%
32227	Ähnliche Untersuchungen unter Angabe des Faktors	20,70 €	19,04 €	-8,02%
32228	Thrombozytenfunktion	33,20 €	30,54 €	-8,01%
32229	vWF-Multimere	75,00 €	69,00 €	-8,00%
32325	Ferritin	4,20 €	3,50 €	-16,67%
32372	Folsäure	5,40 €	5,40 €	0,00%
32373	Vit. B12	4,20 €	4,20 €	0,00%
32101	TSH	3,00 €	2,39 €	-20,33%
32321	ft3	3,70 €	3,70 €	0,00%
32320	ft4	3,70 €	3,70 €	0,00%
32860	Faktor-V-Leiden-Mutation	30,00 €	27,60 €	-8,00%
32861	Prothrombin G20210A-Mutation	30,00 €	27,60 €	-8,00%
32503	Phospholipid-Antikörper	7,30 €	7,30 €	0,00%

der eigenen Ambulanz Blut für eine doch notwendigerweise umfangreichere Labordiagnostik abgenommen wird.

Der Berufsverband der Deutschen Hämostaseologen e. V. (BDDH e. V.) war zu dieser Neuregelung **nicht** von der KBV angehört oder informiert worden. Auch wurden wir erst durch die Veröffentlichung auf der Homepage der KBV aufmerksam und mussten uns um Zahlen zur Abwertung einzelner Laborleistungen aus anderen Quellen bemühen. Der Entscheidungsprozess zu dieser Maßnahme erscheint abgeschlossen, eine politische Einflussnahme des BDDH e. V. daher nicht mehr möglich.

Diese doch sehr einseitige „Reform“ verletzt die wirtschaftliche Basis vieler unserer Mitglieder enorm. Wir emp-

fehlen daher, gegen Abrechnungen ab dem I. Quartal 2025 Einspruch zu erheben. Erfahrungsgemäß kann es bei solchen Änderungen immer noch zu Korrekturen kommen, an denen aber im Nachhinein nur jene partizipieren, die auch den entsprechenden Einspruch eingelegt haben.

Der BDDH e. V. bleibt in dieser Sache aktiv und wird hier und auch in seinen BDDH-News in der Zeitschrift Hämostaseologie weiter berichten.

Für den Vorstand des BDDH:
Dr. Günther Kappert
PD Dr. Jürgen Koscielnny
PD Dr. Christoph Sucker